

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

Rahmenvertrag Nr.vom

Rahmenvertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die

Generalzolldirektion

- Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung -

(im folgenden Auftraggeberin)

und der Firma

.....

(im folgenden Auftragnehmerin)

wird folgender Rahmenvertrag über

**Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Rahmenvertrags-
und IT-Recht**

geschlossen.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

Inhalt

§ 1	Rahmenvertragsgegenstand, Leistungsumfang	1
§ 2	Rahmenvertragsbestandteile	1
§ 3	Laufzeit, Kündigung	2
§ 4	Zustandekommen von Einzelaufträgen	3
§ 5	Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite	4
§ 6	Kommunikation	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Auftraggeberseite	6
§ 8	Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin	6
§ 9	Einsatz von Nachunternehmern	7
§ 10	Nutzungsrechte	7
§ 11	Datenschutz, Vertraulichkeit	8
§ 12	Vergütung, Zahlungsabwicklung	10
§ 13	Preisanpassung	11
§ 14	Haftung	12
§ 15	Nebenabreden und salvatorische Klausel	12

Anlagen

1. Leistungsbeschreibung
2. Abrufvertrag „Honorarvereinbarung“
3. Allgemeine Sicherheitsvorgaben des ITZBund für externe Unterstützungskräfte
4. Checkliste verdeckte Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Rahmenvertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Rahmenvertrags sind Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht.

Detaillierte Angaben zum Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Die in den Vergabeunterlagen genannten Mengenangaben sind Schätzmengen und erheben keinen Anspruch auf tatsächlichen späteren Abruf.

Leistungsempfängerin (Bedarfsträgerin) ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund).

- (2) Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt Remote ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Anforderung des Auftraggebers an einem der Dienstsitze des ITZBund oder seiner Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Rahmenvertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Rahmenvertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Rahmenvertragsbestandteilen:

- a. dem vorliegenden Rahmenvertragsdokument inklusive aller darin genannten Anlagen
- b. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- c. dem Angebot der Auftragnehmerin und den dort genannten Vergütungssätzen
- d. dem Zuschlagsschreiben
- e. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung, Stand: 08.06.2022
- f. den Allgemeinen Rahmenvertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Rahmenvertragsbestandteile gelten im Zweifelsfall in der vorgenannten Reihenfolge.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- (3) Allgemeine Geschäfts- und Rahmenvertragsbedingungen der Auftragnehmerin und etwaiger Erfüllungsgehilfen werden nicht Rahmenvertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Rahmenvertragslaufzeit beginnt am 01.06.2026 und endet am 31.05.2028 (Grundlaufzeit).
- (2) Rahmenvertragliche Verpflichtungen können sich jedoch schon unmittelbar nach Auftragserteilung ergeben.
- (3) Im Falle des Erreichens der Höchstabnahmemenge (34.000 Personenstunden bzw. 4.250 Personentage) endet dieser Vertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (4) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin außerdem sofort zu informieren, wenn 75 % und wenn 100 % der Höchstabnahmemenge erreicht sind.
- (5) Es besteht die Option der 2-maligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr. Die Verlängerung tritt jeweils stillschweigend in Kraft, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende gekündigt hat. Preisanpassungen sind nach Maßgabe von §12 dieses Rahmenvertrages möglich.
- (6) Die ersten sechs Monate der Auftragsdurchführung gelten als Probezeit – beginnend am 01.06.2026 und endend am 31.12.2026. Während der Probezeit hat die Auftraggeberseite das Recht, diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Für die Auftragnehmerin besteht während der Probezeit kein Kündigungsrecht. Nach Ablauf des Probebetriebes gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung nach (5).
- (7) Beginn und Ende der Rahmenvertragsdauer und/oder des Leistungszeitraums können ggf. abweichen, wenn die Leistungserfüllung durch höhere Gewalt, andere von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Umstände oder aufgrund von Umständen,

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

die die Auftraggeberseite nicht vorhersehen konnte (z.B. mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen einer Pandemie (Quarantäne, Erkrankungen, Sperren etc.)) nachhaltig gestört wird. In solchen Fällen ist die weitere Vorgehensweise zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin einvernehmlich abzustimmen. Die Regelungen des § 5 VOL/B und des § 132 GWB bleiben unberührt.

- (8) Beide Rahmenvertragsparteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, der insbesondere dann gegeben ist, wenn
- a. eine Rahmenvertragspartei ihre Pflichten auch nach vorheriger Abmahnung unzureichend erfüllt, so dass ein Festhalten am Rahmenvertrag nicht zuzumuten ist,
 - b. während der Rahmenvertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin begründen und diese Zweifel nicht in einer angemessenen Frist widerlegt werden,
 - c. einer der in § 8 VOL/B genannten Tatbestände erfüllt ist.
- (9) Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (AGB), Stand: 08.06.2022- und den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (10) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (11) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

§ 4 Zustandekommen von Einzelaufträgen

- (1) Die Einzelabrufe basieren auf Dienstverträgen ("Honorarvereinbarung") mit der Auftragnehmerin. Der Umfang der Einzelabrufe kann variieren und die Einzelheiten der Abrufeleistungen werden im Einzelabruf konkretisiert und festgelegt (z. B.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

Leistungsort, Leistungszeitraum und Leistungsinhalt, einzusetzende Qualifikationsprofile und Mengen).

- (2) Die Auftraggeberin wird den/die jeweiligen Berater der Auftragnehmerin, ggf. auch kurzfristig, per E-Mail mit der Leistungserbringung beauftragen (Einzelauftrag). Nach Sichtung des Einzelauftrages gibt der Ansprechpartner der Auftraggeberin unverzüglich, jedoch spätestens nach 2 Werktagen, eine kurze Rückmeldung, ab bzw. bis wann die Leistungserbringung erfolgen wird. Der Einzelauftrag kommt nach Zustimmung der Auftraggeberin zum Leistungstermin zustande.
- (3) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Qualifikation der Personen vor Einsatz (Einzelabruf) in einem persönlichen Gespräch festzustellen und/oder von der Person einen Lebenslauf zu erhalten, zu prüfen und bei mangelnder Qualifikation abzulehnen.
- (4) Bei jeder Einzelbeauftragung hat die Auftragnehmerin auf eine zügige und wirtschaftliche Erbringung der Leistung zu achten.
- (5) Ein vor Ablauf der Laufzeit dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelabruf behält seine Gültigkeit über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zum darin vereinbarten Vertragsende.

§ 5 Zuständigkeiten auf Auftraggeberseite

- (1) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag werden durch die Bedarfsträgerin wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere
 - die konkrete Beauftragung von Leistungen aus dem Rahmenvertrag (Einzelabrufe),
 - die Abnahme der Leistungen,
 - die Zahlungsabwicklung,
 - Prüfung und Bewilligung von beantragten Preisanpassungen gemäß § 12 des Rahmenvertrages.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- die Einleitung erforderlicher Schritte im Fall von Leistungsstörungen einschließlich der Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen zur Behebung der Störungen,
 - die Vereinbarung geringfügiger Leistungsänderungen nach § 2 VOL/B (z.B. Änderung des Leistungsortes, geringfügige Leistungserweiterungen).
- (2) Die Bedarfsträgerin und/oder die Auftragnehmerin schalten die Auftraggeberin in Sachverhalten, die über Abs. (1) hinausgehen, rechtzeitig ein, insbesondere wenn
- einvernehmliche Lösungen im Fall von Leistungsstörungen nicht herbeizuführen sind,
 - Schadenersatzansprüche im Raum stehen,
 - grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Rahmenvertragsausführung nicht auszuräumen sind,
 - sich Kündigungsabsichten abzeichnen,
 - Leistungsänderungen vereinbart werden sollen, die den Rahmenvertragsumfang voraussichtlich um mehr als 10 % erhöhen,
 - Zweifelsfragen im Hinblick auf die Abgrenzungen zu Abs. (1) auftreten, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Leistungsänderungen.

§ 6 Kommunikation

- (1) Die Auftragnehmerin teilt der Bedarfsträgerin unverzüglich nach Zuschlagserteilung den Namen und die Kontaktdaten eines gesamtverantwortlichen Ansprechpartners sowie dessen Vertretung mit. Diese/r übernimmt die Koordination und Kontrolle der erteilten Einzelaufträge und steht während des gesamten Leistungszeitraumes als Ansprechpartner (persönlich, telefonisch oder per Mail) der Bedarfsträgerin zur Verfügung.
- (2) Die Auftraggeberseite erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- (3) Die Kommunikation mit der Auftraggeberseite erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 7 Rechte und Pflichten der Auftraggeberseite

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Erbringung der im Einzelvertrag festgelegten Leistungen wie folgt mitzuwirken:
- Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
 - Der Auftraggeber stellt die zur Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen der IT- und Kommunikationsinfrastruktur und Räumlichkeiten zur Verfügung.
 - Der Auftraggeber stellt die zur Leistungserbringung notwendigen Systemzugänge (z.B. User-Kennungen) zur Verfügung.
- (2) Unbeschadet von § 8 Abs. (2) dieses Rahmenvertrages behält sich die Bedarfsträgerin eigene Kontrollen der Leistungserbringung vor.

§ 8 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nach diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen vereinbarten, zu erbringenden Dienstleistungen vollständig, fachgerecht, fristgerecht und zuverlässig gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Vorgaben auszuführen.
- (2) Die Leistungsausführung wird durch die Auftragnehmerin und ihr Aufsichtspersonal überwacht. Die Auftragnehmerin behält das uneingeschränkte Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal. Eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung liegt weder vor noch ist eine solche gewünscht. Die Anlage 4 „Hinweise und Checkliste zur Vermeidung einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung“ beschreibt wesentliche Anforderungen, die zu beachten sind, um das Risiko einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung zu minimieren.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- (3) Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich. Die alleinige Verantwortung der Auftragnehmerin erstreckt sich auch auf alle Belange im Zusammenhang mit gewerberechtlichen und verkehrsrechtlichen Genehmigungen, Pflichten und Auflagen.

§ 9 Einsatz von Nachunternehmen

- (1) Die Leistungen werden grundsätzlich durch die Auftragnehmerin erbracht.
- (2) Folgende Leistungen werden entsprechend dem Angebot der Auftragnehmerin von Nachunternehmern erbracht:
- Unternehmen:
 - Leistungsanteil:
- (3) Der Neueinsatz von Nachunternehmern während der Rahmenvertragslaufzeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberseite möglich und ist daher frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Erweist sich das vorgesehene Nachunternehmen oder die vorgesehenen handelnden Personen nach den in der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien als nicht geeignet, ist der Nachunternehmereinsatz nicht zulässig.
- (4) Die für die Auftragnehmerin und deren Personal bestehenden Verpflichtungen gelten auch für ggf. eingesetzte Nachunternehmen und deren Personal.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das einfache, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, unkündbare und übertragbare Recht ein, alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, auf sämtliche Arten zu nutzen.
- (2) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Ver-

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

breitung) sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf die Auftraggeberin.

- (3) Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, Änderungen jeglicher Art am Werk vorzunehmen und die von der Auftragnehmerin erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger oben näher bezeichneter Weise zu nutzen.
- (4) Bei Zuziehung von Hilfskräften wird die Auftragnehmerin dafür Sorge tragen, dass die durch deren Mitarbeit entstehenden Rechte entsprechend der vorgenannten Absätze auf die Auftraggeberin übertragen werden.
- (5) Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor die Ergebnisse vollständig vorgelegt wurden, für den bereits fertig gestellten Teil der Ergebnisse.
- (6) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand dieses Rahmenvertrages oder der Einzelaufträge bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht. Die Auftragnehmerin garantiert, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch die Auftraggeberin nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift.
- (8) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 11 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

Zwecken oder die Übermittlung an Dritte, die nicht an der Auftragsausführung beteiligt sind, ist unzulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die Auftragnehmerin auch für das eingesetzte Personal.

- (2) Es ist der Auftragnehmerin und dem von ihr eingesetzten Personal untersagt, Einblick in die Akten und sonstigen Schriftstücke, die nicht zur Auftragsausführung benötigt werden zu nehmen.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Bedarfsträgerin auch nach Beendigung des Rahmenvertrages vertraulich zu behandeln. Die Auftragnehmerin hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden können.
- (4) Der Auftragnehmer und alle für ihn tätige Personen sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Belange des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass Unbefugte vor, während und nach Beendigung des Auftrags keine Einsicht in interne Unterlagen sowie vertrauliche Beratungs- und Unterstützungsprozesse und -ergebnisse des Auftraggebers erhalten. Die Nennung der Aufträge als Referenzen ist nur zulässig, soweit der Auftraggeber ausdrücklich vor jedem Einzelfall eingewilligt hat.
- (5) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen usw., die der Auftragnehmerin bzw. dem von ihr eingesetzten Personal im Rahmen der Rahmenvertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberseite weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Vervielfältigungen in nur elektronisch lesbaren Form. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Auftraggeberseite zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (6) Die Bedarfsträgerin verpflichtet das einzusetzende Personal auf die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- (7) Die Bedarfsträgerin verpflichtet das einzusetzende Personal auf die vorgeschriebene förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (8) Die Bedarfsträgerin verpflichtet das einzusetzende Personal auf die „Allgemeine Sicherheitsvorgaben des ITZBund für externe Unterstützungskräfte“ (Anlage 3). Das hierfür erforderliche Formblatt ist von allen zum Einsatz vorgesehenen Beschäftigten der Auftragnehmerin vor Ausführungsbeginn zur Kenntnis zu nehmen.
- (9) Auf Verlangen der Auftraggeberseite hat die Auftragnehmerin zuwiderhandelndes Personal von der weiteren Tätigkeit auszuschließen und durch geeignetes Personal zu ersetzen. Dadurch entstehende Kosten trägt die Auftragnehmerin.

§ 12 Vergütung, Zahlungsabwicklung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der im Angebot der Auftragnehmerin genannten Vergütungssätze.
- (2) Bei den Vergütungssätzen handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Mit der Vergütung sind alle für die Rahmenvertragsausführung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen sowie alle sonstigen Aufwendungen und Kosten inklusive Personalkosten, Materialkosten, Reisekosten, Verwaltungs- und Gemeinkosten abgegolten, so dass der Bedarfsträgerin keine weiteren Positionen, auch nicht durch Dritte, in Rechnung gestellt werden können. Hierzu zählt auch der persönliche Hardwareempfang / Tausch o.ä. (an einem Dienstsitz des ITZBund), die Durchführung der regelmäßigen Jour-Fixe und dazugehörige Vor- und Nachbereitung sowie AN-Interne Besprechungen zu allgemeinen Verfahren.
- (4) Die Auftragnehmerin rechnet die erbrachten gegenüber der Bedarfsträgerin ab.
- (5) Seit dem 27. November 2020 besteht die Verpflichtung, Rechnungen *elektronisch* an die Bundesverwaltung zu senden. Bei der elektronischen Rechnungsstellung an

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

die Bedarfsträgerin ist die Leitweg-ID des jeweiligen Einzelabrufs zu verwenden. Weitere Informationen können Sie aus dem den Vergabeunterlagen beigefügten Dokument zur E-Rechnung entnehmen.

- (6) Die Zahlungsabwicklung richtet sich im Übrigen nach § 14 AGB.
- (7) Der Zahlungsausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen (§ 17 VOL/B).

§ 13 Preisanpassung

- (1) Die Rahmenvertragsparteien können Preisanpassungen lediglich im Zusammenhang mit der Option zur Verlängerung des Rahmenvertrages nach § 3 Abs. (5) geltend machen, soweit sich erhebliche Kostenveränderungen nachweisen lassen. Als unerheblich gelten Veränderungen von weniger als 5 %. Die Anpassung darf nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz erfolgen. Die Markttendenz ergibt sich insbesondere aus den entsprechenden Erzeugerpreisindizes des Statistischen Bundesamtes.
- (2) Die vereinbarten Preise können in dem Umfang angepasst werden, wie die ursächlichen Veränderungen Einfluss auf den Gesamtpreis hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dies anhand geeigneter Nachweise darzulegen.
- (3) Preisanpassungen nach Abs. (1) sind in Textform zu beantragen und nachzuweisen:
 - anhand einer nachvollziehbaren, vergleichenden Neuberechnung des Stundenverrechnungssatzes,
 - ggf. weiterer erforderlicher Informationen (Urkalkulationen o.ä.).
- (4) Preisanpassungen nach Abs. (1) sind in Textform innerhalb der in § 3 Abs. (5) genannten Fristen zu beantragen, zu begründen und in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. anerkannter Preisindex).

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- (5) Hat die Bedarfsträgerin die Anpassung bestätigt, treten die Preisänderungen zu Beginn des auf den Antrag folgenden Monats in Kraft.

§ 14 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden und Folgen, die im Rahmen der Rahmenvertragsausführung durch ihr Verschulden oder durch das Verschulden von ihr beauftragter Dritter der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin oder deren Bediensteten oder Dritten entstehen.
- (2) Auftretende Schadensfälle am Eigentum der Bedarfsträgerin sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Jeder der Auftraggeberin durch Verzögerung der Leistungserfüllung entstehende Schaden geht zu Lasten der Auftragnehmerin, sofern sie diese Verzögerung zu vertreten hat.
- (4) Die Auftragnehmerin verfügt über einen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz. Sie hat der Auftraggeberin / Bedarfsträgerin auf Verlangen die Art und die Höhe des Versicherungsschutzes nachzuweisen und ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Erbringung der Rahmenvertraglichen Leistungen entstehen.

§ 15 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Vergabeverfahren

"Rahmenvertrag über Rechtsdienstleistungen im Bereich des Vergaberechts, sowie Vertrags- und IT-Recht"

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Rahmenvertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Rahmenvertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Rahmenvertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend dem Fall, dass sich der Rahmenvertrag als lückenhaft erweist.

*Der Rahmenvertrag wird mit dem Zugang des Zuschlags wirksam.
Die Unterzeichnung des Rahmenvertrages ist für dessen Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.*
